



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

1a S 4/21

6 C 209/19 Amtsgericht Nienburg

Verden, 04.05.2021

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Beklagte und Berufungsklägerin
gegen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Herrn Alfred Boecker de Montfort, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hagen,
Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] [REDACTED], Würzburger Str. 13,
30880 Laatzen,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 1a. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 04.05.2021 durch den
Vizepräsidenten des Landgerichts Koch, den Richter am Landgericht Dr. Seeberg und
den Richter Linn beschlossen:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Zweite Versäumnisurteil des Amtsgerichts Nienburg vom 1. Februar 2021 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.
2. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Nienburg hatte die Beklagte mit Versäumnisurteil vom 21.12.2020 (Bl. 858 f. d.A.), auf das hinsichtlich des Tenors Bezug genommen wird, entsprechend des Antrags des Klägers aus dem Schriftsatz vom 18.04.2019 (Bl. 2 d.A.) sowie auf den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils verurteilt, nachdem die Beklagte zur mündlichen Verhandlung vom 21.12.2020 nicht erschienen war (Bl. 858 d.A.).

Gegen das der Beklagten am 29.12.2020 zugestellte Versäumnisurteil (Bl. 863 d. A.) hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 05.01.2021 Einspruch eingelegt (Bl. 864 d.A.).

Nachdem die Beklagte auch zur mündlichen Verhandlung am 01.02.2021 nicht erschienen ist, hat das Amtsgericht Nienburg antragsgemäß mit Datum vom 01.02.2021 ein Zweites Versäumnisurteil erlassen (Bl. 926 d.A.), das der Beklagten am 10.02.2021 zugestellt worden ist (Bl. 930 d. A.).

Hiergegen hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 15.02.2021 Berufung eingelegt (Bl. 970 d. A.), auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Auf den richterlichen Hinweis vom 25.02.2021, dass beim Landgericht Anwaltszwang bestehe und die Beklagte daher nicht selber wirksam Berufung einlegen könne (Bl. 978 d. A.), hat die Beklagte nicht reagiert.

II.

Die Berufung war gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Danach hat das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Beklagte hat nicht wirksam Berufung eingelegt. Der Beklagten fehlte die zur Einlegung der Berufung erforderliche Postulationsfähigkeit. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO müssen sich die Parteien vor den Landgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die von der Beklagten selbst verfasste und unterzeichnete Berufungsschrift war daher nicht zur wirksamen Einlegung der Berufung geeignet.

III.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

2. Der Streitwert war nach §§ 3, 4 Abs. 1 ZPO festzusetzen. Wenn – wie hier – das Rechtsmittelverfahren endet, ohne dass Anträge formuliert werden, ist die volle Beschwer durch das angegriffene Urteil maßgeblich (Zöller/Herget, § 3 ZPO Rn. 16.133).